

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 6. Mai 2021

Traktanden Nr. 9
Registratur Nr. 10.22.0.14
Axioma Nr. 2719

Ostermundigen, 6. April 2021 / WirWal



Ortsplanungsrevision "O'mundo"; Kommunalen Richtplan "Räumliche Entwicklungsstrategie (RES)"; Beschlussfassung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Am 15. Dezember 2016 (Traktandum 2016-65) beschloss der Grosse Gemeinderat Ostermundigen zu Lasten der Investitionsrechnung einen Kredit in der Höhe von CHF 800'000 für die Phasen 01 (Vorbereitung) und 02 (Räumliche Entwicklungsstrategie = Richtplan) des Ortsplanungsrevisionsprojektes „O'mundo“ (www.omundo.ch). Die Phase 3 (Revision der baurechtlichen Grundordnung) steht noch aus.

Die Phase 02 gliedert sich in die Phase 021 („Befunde und Perspektiven“) und die Phase 022 (Räumliche Entwicklungsstrategie RES). Die Räumliche Entwicklungsstrategie „RES“ ist von der Rechtsform her ein kommunaler Richtplan im Sinne der Baugesetzgebung; für dessen Beschluss ist in Ostermundigen der Grosse Gemeinderat abschliessend zuständig ist (in den meisten Gemeinden des Kantons Bern sind für die Beschlüsse von Richtplänen die Exekutiven zuständig).

Die RES ist Bestandteil dieses Parlamentsgeschäftes. Die RES selbst, der Erläuterungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht sind integrierende Bestandteile dieser Botschaft. Die Dokumente werden den Parlamentsmitgliedern in Papierform abgegeben und sind unter <https://www.omundo.ch/de/downloads/> („GGR-Unterlagen“) einseh- und downloadbar. Die Dokumente sind selbsterklärend. Auf inhaltliche Erläuterungen wird verzichtet.

In Kapitel 2 „Erläuterungen“ werden folgende Themen betrachtet:

- Geschichtlicher Langfristrückblick (Ziffer 2.1)
- Form, Handhabung und Anwendung des Richtplanes RES (Ziffer 2.2)
- Aufhebung bestehender Richtpläne (Ziffer 2.3)
- Anstehende Revision der baurechtlichen Grundordnung (Ziffer 2.4)
- Fusionsthematik (Ziffer 2.5)

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

1.2. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen, die Beilagen sowie Artikel 101 Absatz 1 Baureglement beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Der kommunale Richtplan "Räumliche Entwicklungsstrategie (RES)" wird beschlossen.
2. Der Erläuterungsbericht und der Mitwirkungsbericht zum kommunalen Richtplan "Räumliche Entwicklungsstrategie (RES)" werden zur Kenntnis genommen.

2. Erläuterungen

2.1. Geschichtlicher Langfristrückblick

Mitte des letzten Jahrhunderts war Ostermundigen ein grosses – landwirtschaftlich und gewerblich geprägtes - Dorf mit rund 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ostermundigen war Teil (Viertelsgemeinde) der Gesamtgemeinde Bolligen. Von 1960 bis 1970 fand eine sehr starke Bautätigkeit statt, welche zu Folge hatte, dass in diesem Zeitraum die Einwohnerzahl von 5'000 auf 15'000 hochschnellte. Bis 1985 stieg die Einwohnerzahl noch einmal bis zirka 17'500 an und sank in der Folge bis 2005 wieder auf knapp 15'000. Als Folge der ab 2005 vorgenommenen Neueinzonungen (Oberfeld, Rütihoger usw.) stieg die Einwohnerzahl bis 2018 auf zirka 18'000 an und verharrt heute dort.

Die Strukturbetrachtungen zeigen, dass in Ostermundigen übermässig viel alte Bausubstanz vorhanden ist, welche erneuert werden muss. Das „Seinlassen“ der alten Bausubstanz und das „Wachsen in die Fläche hinaus“ sind heute nicht mehr zeitgemäss und widersprechen den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung diametral.

Im Jahre 2016 entschloss sich der Gemeinderat zu den obigen Thematiken eine Standortbestimmung und eine Vorwärtsstrategie vorzunehmen, welche nun als „Räumliche Entwicklungsstrategie (RES)“ vorliegt.

2.2. Form, Handhabung und Anwendung des Richtplanes RES

Wie bereits erwähnt, ist die RES ein kommunaler Richtplan, welcher „behördenverbindlich“ ist. Das heisst, dass der Richtplan die politischen Behörden und die Verwaltung mit seinen Inhalten für künftige Handlungen (Planungen, Reglemente, Projekte usw.) bindet.

Zentrale Strukturmerkmale der RES sind die folgenden sechs **Leitsätze**:

- Leitsatz 1: Innere Entwicklung als Chance begreifen und nutzen!
- Leitsatz 2: Netz(e) und Ort(e) klären, festigen und neu schaffen!
- Leitsatz 3: Quartiere und «zentrale Baustellen» gebietsspezifisch stärken und entwickeln!
- Leitsatz 4: Landschaft(en) erhalten, vernetzen und aufwerten!
- Leitsatz 5: Mobilität(en) nachhaltig und ortsverträglich gestalten!
- Leitsatz 6: Nachbarschaft(en) und Partnerschaft(en) gestalten!

Zu jedem dieser Leitsätze gibt es **Handlungsfelder** und je eine **Karte**, welche die Inhalte geografisch verortet. Sowohl die Handlungsfelder als auch die Karten sind behördenverbindliche Inhalte der RES.

Im Anhang zur RES („Ausblick“) gibt es zudem ein **Aktionsprogramm** zu den einzelnen Handlungsfeldern. Das Aktionsprogramm ist nicht behördenverbindlicher Inhalt der RES und wird vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung im Legislaturtakt weiterentwickelt und fortgeschrieben.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die RES ein langfristiges **Zukunftsbild von Ostermundigen** zeichnet (Planungshorizont 15-20 Jahre) und einen langfristigen Orientierungs- und Handlungsrahmen vorgibt. Entsprechend ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des RES und der zugehörigen Leitprojekte unterschiedliche Planungs- und Realisierungszeiträume aufweist und die Entwicklungsgeschwindigkeit der Gemeinde in Abstimmung auf die vorhandenen Ressourcen (finanziell und personell) gesteuert werden kann.

2.3. Aufhebung bestehender Richtpläne

Die drei Richtpläne - Richtplan „Oberfeld“ aus dem Jahr 1998, Verkehrsrichtplan (Verkehrskonzept) aus dem Jahr 2000 und der Landschaftsrichtplan aus dem Jahr 2000 sind sowohl inhaltlich, als auch formell veraltet. Sie werden durch die RES (inklusive Aktionsprogramm Inhalte) ersetzt. Deren formelle Aufhebung wird durch die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates (im Nachgang zum Beschluss der RES; voraussichtlich im Juni 2021) erfolgen.

Der Richtplan Energie ist aktuell und bleibt in Kraft.

2.4. Anstehende Revision der baurechtlichen Grundordnung

Die (grundeigentümergebundene) baurechtliche Grundordnung (Baureglement, Zonenplan, Schutzzonenplan usw.) der Gemeinde Ostermundigen entspricht inhaltlich und formell – auch wenn sie laufend angepasst wurde – dem Zeitgeist von 1995. Sie ist veraltet und muss aktualisiert werden.

Einen ersten Schritt dazu macht das laufende Planungsgeschäft „Kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); Aufhebung von Baulinien und Bereinigung von Waldgrenzen“, welches der Grosse Gemeinderat am 17. Dezember 2020 beschlossen hatte (ausstehend ist noch die Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung).

Die baurechtliche Grundordnung muss auf Grundlage der RES überarbeitet werden (Phase 03 von „O'mundo“). Sobald der Umfang in die Inhalte der Überarbeitung bekannt ist, wird der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat eine notwendige Kreditvorlage zum Beschluss vorlegen (im Nachgang zum Beschluss der RES; voraussichtlich im Juni 2021).

2.5. Fusionsthematik

Die RES basiert auf den Vorgaben des kantonalen Richtplans 2030 und des regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) und konkretisiert deren Vorgaben auf kommunaler Stufe. Die Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden - im Besonderen mit der Stadt Bern - für die gemeindeübergreifende räumliche Entwicklung der Kernagglomeration Bern ist zentraler Inhalt des Leitsatzes 6 («Nachbarschaften und Partnerschaften gestalten») und wurde entsprechend in der ganzen Erarbeitungsphase des RES berücksichtigt. Die planerischen Inhalte wurden u.a.

mit Vertretern der Nachbargemeinden im Rahmen der Beobachteranlässe diskutiert. Entsprechend kann festgehalten werden, dass das RES mit den regionalen und kommunalen Planungsinstrumenten (insb. Stadtentwicklungskonzept STEK 2016 der Stadt Bern) abgestimmt und kompatibel ist.

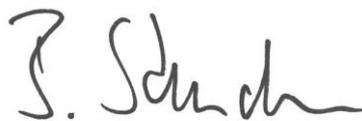
Im Hinblick auf die mögliche Fusion der Gemeinde Ostermundigen mit anderen Gemeinden, kann man sich die Frage stellen, ob Ostermundigen überhaupt eine RES braucht resp. die baurechtliche Grundordnung auf dieser Grundlage überarbeitet werden muss?

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass beide Fragen mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden müssen. Unabhängig davon, zu welcher politischen Gemeinde das Siedlungsgebiet von Ostermundigen gehört, braucht es zur Steuerung der räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes und zum Erhalt und Steigerung der Lebensqualität einerseits klare Vorstellungen und langfristige Perspektiven und andererseits zeitgemässe Bauvorschriften. Zudem stärkt das RES die Position der Gemeinde in den Fusionsverhandlungen durch die Ausformulierung und behördenverbindliche Festlegung der Entwicklungsperspektiven und -Potentiale für das Gemeindegebiet bzw. einen möglichen künftigen Stadtteil von Bern.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen (für GGR-Mitglieder in Papierform):

- 1 RES „Räumliche Entwicklungsstrategie“
- 1 Erläuterungsbericht zum kommunalen Richtplan
- 1 Mitwirkungsbericht RES